

16 W 19/23

2-03 O 57/23 – Landgericht Frankfurt am Main



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vertreten durch den Landrat, Virchowstraße 14-16,
16816 Neuruppin,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Brehm & Moers, Wiesenau 1, 60323 Frankfurt am Main,

gegen
BurdaForword GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, St.-Martin-Straße 66,
81541 München,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte SSB Söder Berlinger Rechtsan-
wälte PartG mbB, Arabellastr. 17, 81925 München,

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Vorsitzen-
den Richter am Oberlandesgericht Dr. Bub und die Richterinnen am Oberlandesgericht
Bonkas und Slutzky am 9.3.2023 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 20.1.2023 – Az. 2-03 O 57/23 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf € 50.000,- festgesetzt.

Gründe

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller ist gemäß § 576 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 569 ZPO).

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Der Verfügungsantrag ist mangels Verfügungsanspruchs unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass dem Antragsteller kein Unterlassungsanspruch entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB zusteht.

1.

Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, kann der Antragsteller (Gebietskörperschaft) als juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich zivilrechtlichen Ehrenschutz gegenüber Äußerungen in Anspruch nehmen, durch die sein Ruf in der Öffentlichkeit in unzulässiger Weise herabgesetzt wird [BGH Urt. v. 2.12.2008 – VI ZR 219/06 Rn. 9 mwN].

Solches hat hier das Landgericht zu Recht verneint.

a. Eine Betroffenheit des Antragstellers in Bezug auf die Äußerung zu Ziffer 1 (Ausbildungshotel Zechlinerhütte und Luhme) wird lediglich dadurch begründet, dass er darin als Mieter dieser Objekte benannt wird. Soweit, wie der Antragsteller bemängelt, die Gesellschafterverhältnisse auf Seiten der Vermieterin unwahr dargestellt werden, weil die in dem Artikel genannten Geschäftsleute „Schmidtke“ (alias Clausen) und „Peters“

(alias Lehmann) bei Abschluss der Mietverträge nicht Gesellschafter der ÜHW Zechlinerhütte GmbH als Vermieterin der beiden Ausbildungshotels waren, handelt es sich um eine wertneutrale Falschaussage in Bezug auf den Antragsteller. Ob Vertragspartner der beiden Mietverträge mit dem Antragsteller Herr „Schmidtke“ direkt war oder aber ein Dritter und Herr „Schmidtke“ durch die als Anlagen AG 2 (GA 105) und AG 5 (GA 111) vorgelegten Ergänzungsvereinbarungen im Rahmen der mit ihm abgeschlossenen Kaufverträge von den Mietzinszahlungen des Antragstellers wirtschaftlich vollumfänglich profitierte, wirkt sich auf das öffentliche Ansehen des Antragstellers nicht aus. Die in dem Artikel genannte Höhe der Monatsmieten für diese Objekte wird von dem Antragsteller nicht angegriffen.

b. Auch bezüglich der Äußerung zu Ziffer 2 (Mutter-Kind-Heim Wusterhausen) vermag der Antragsteller seine Betroffenheit nur darauf zu stützen, dass der Artikel über die Vermietung des Objekts als Flüchtlingsheim an ihn berichtet. Soweit der Antragsteller beanstandet, dass Herr „Schmidtke“ zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags am 28.10.2014 nicht Gesellschafter der JXImmo GmbH war, ist schon nicht dargetan, wer überhaupt Partei des Vertrags über die Vermietung des Objekts als Flüchtlingsheim an den Antragsteller war. Dem unbestrittenen Vorbringen der Antragsgegnerin zufolge war nämlich zu diesem Zeitpunkt Eigentümer des Erbbaurechts an dem Grundstück die Immobilienverwaltung Clausen Dritte UG, deren Alleingesellschafter Herr „Schmidtke“ war; die Aufhebung des Erbbaurechts und der anschließende Verkauf des Grundstücks an die JXImmo GmbH erfolgte mit Vertrag vom 3.12.2014 und damit erst nach Abschluss des Mietvertrags. Insoweit ist schon nicht dargetan, dass die Äußerung eine unwahre Tatsachenbehauptung enthielte.

c. Bezüglich der Äußerung Ziffer 3 folgt eine Betroffenheit des Antragstellers daraus, dass im Gesamtkontext des Artikels erkennbar wird, dass die Vermietung der vier Immobilien als Flüchtlingsheime an ihn als Mieter erfolgte, was dieser auch nicht in Abrede stellt. Soweit die pauschale Formulierung „vier Mal kauften die beiden“ eine unwahre Aussage über den Käufer enthalten mag, wirkt sich dies nicht schädigend auf das Ansehen des Antragstellers in der Öffentlichkeit aus.

d. Ohne Erfolg macht der Antragsteller schließlich geltend, die Äußerungen Ziffer 4 und 5 (Gasthof Klosterheide) ließen unerwähnt, dass er bei Annahme des Angebots des Eigentümers über eine Vermietung zusätzliche Kosten hätte übernehmen müssen, um das Mietobjekt bezugsfertig zu machen. Eine bewusst unvollständige Berichterstattung, die rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln ist [vgl. hierzu BGH Urt. v. 22.11.2005 – VI ZR 204/04 – Rn. 18], liegt nicht vor. Solches wäre der Fall, wenn die von dem Antragsteller angeführten Sanierungskosten, welche er auf insgesamt € 335.000,- beziffert, im Rahmen des Mietverhältnisses mit dem von Herrn „Schmidtke“ eingeschalteten Mittelsmann von diesem übernommen wurde bzw. die Überlassung des Objekts als Flüchtlingsheim im sanierten Zustand erfolgte. Denn dann könnte durch das Verschweigen dieser Tatsache, welche der aufgezeigten Differenz der Miethöhe ein anderes Gewicht gibt und damit zu einer dem Antragsteller günstigeren Beurteilung des Gesamtvorgangs führen könnte, beim unbefangenen Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entstehen. Dass, wie die Antragsgegnerin ausdrücklich bestreitet, vor Vermietung des Objekts an den Antragsteller durch die als Zwischenmieter auftretende ÜWH Klosterheide GmbH Arbeiten an dem Objekt durchgeführt wurden, die zu einer wesentlichen Änderung der Kostenrelation führten, wird von dem Antragsteller weder behauptet noch glaubhaft gemacht. Hiergegen spricht schon der von der Antragsgegnerin aufgezeigte zeitliche Ablauf zwischen der ab 1.11.2015 erfolgten Anmietung des Objekts durch die ÜWH Klosterheide GmbH von dem Eigentümer und dessen Weitervermietung ab 15.11.2015 an den Antragsteller. Ebenso wenig hat der Antragsteller dargelegt, dass die Sanierungskosten tatsächlich von der ÜWH Klosterheide GmbH getragen wurde. Solches ist auch nicht der - im Übrigen erst sieben Monate nach Abschluss des Mietvertrags mit dem Antragsteller datierenden - Kostenberechnung vom 10.6.2016 (Anlage BvM8/GA 49) zu entnehmen, in welcher dieser als Bauherr aufgeführt ist.

e. Entgegen der Ansicht der Beschwerde führt auch eine Bewertung der angegriffenen Äußerungen im Gesamtkontext nicht zu einer unzulässigen Herabsetzung des Rufs des Antragstellers in der Öffentlichkeit. Soweit der Artikel die zeitliche Koinzidenz zwischen dem Ankauf der Objekte und deren anschließenden Vermietung an den Antragsteller als Flüchtlingsheime aufzeigt, stellt dies seine öffentliche Anerkennung und das Vertrauen in seine Integrität noch nicht in Frage, zumal der Artikel keinerlei Aussage

dazu enthält, dass von Seiten des Antragstellers Vorabinformationen an die genannten Geschäftsleute erfolgt seien und darin auch der Pressesprecher des Antragstellers mit der Aussage zitiert wird, dass der Immobilienmarkt in Ostprignitz-Ruppin überschaubar sei und Investoren keine Probleme haben dürften, für sie geeignete Objekte ohne irgendein sog. „Insiderwissen“ zu finden. Eine nachteilige Auswirkung auf das Ansehen des Antragstellers ergibt sich erst dadurch, dass die in dem Artikel aufgezeigten Mehrkosten im Zusammenhang mit dem vom Antragsteller abgeschlossenen Mietverträgen eine unzulängliche Sorgfalt beim Umgang mit öffentlichen Geldern nahelegen sowie dessen Umgang mit den Mietverträgen. Insoweit hat der Antragsteller aber die auf Seite 2 des Artikels angeführte Entschädigungszahlung von insgesamt € 1,6 Mio. dafür, dass bei zwei Heimen die Nutzungszeit kürzer war als geplant, und geäußerte Bedenken an deren Berechtigung nicht angegriffen. In Bezug auf die Differenz des Mietzinses, den der Antragsteller bei einer direkten Anmietung vom Eigentümer zu zahlen gehabt hätte und im Rahmen des letztlich abgeschlossenen Mietvertrags mit einer Zwischenmieterin tatsächlich zahlt, gilt das vorstehend unter lit. d) Ausgeführte. Ebenso wenig wendet sich der Antragsteller gegen die in dem Artikel auf Seiten 2 und 5 beanstandete intransparente Informationspolitik, weil er die Mietverträge nicht offengelegt habe.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Eine Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht zu treffen, weil nach § 574 Abs. 1 S. 2 ZPO i.V.m. § 542 Abs. 2 ZPO eine Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht statthaft ist.

Die Wertfestsetzung entspricht der vom Landgericht und den Parteien nicht angegriffenen Schätzung des Wertinteresses der Antragsteller an der Unterlassung (§ 53 I Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO).

Dr. Bub

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Slutzky

Richterin am Oberlandesgericht

Bonkas

Richterin am Oberlandesgericht